

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 928	30.12.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7131 - 7133		Telefon: 80-94040

### Zweite Ordnung

zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 13.12.2004

Aufgrund des § 73 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV: NRW 2000, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2003 (GV. NRW 2003, S. 36) sowie des § 46 Ziffer 2 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 03.04.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 676, S. 3938), zuletzt geändert am 10.06.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 700, S. 4243 – 4244) hat die RWTH die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH vom 03. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 678, S. 3962 – 3979), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft vom 10. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr 700, S. 4243 – 4244) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „erfolgen“ der Halbsatz „,die Beratung eines Nachtragshaushaltes kann auch auf einer Sitzung geschehen.“ angefügt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat jederzeit das Recht zur Prüfung der Kassen von Empfängern zweckgebundener Studierendenschaftsbeiträge nach § 2 Abs. 2 Buchstabe B der Beitragsordnung. Sie oder er kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Einmal jährlich soll eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „von einem Drittel“ durch das Wort „entsprechend “ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „im Verhältnis der geleiteten bzw. protokollierten Sitzungen auf Anweisung der bzw. des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes“ durch die Worte „nach Ermessen des Präsidiums Studierendenparlamentes“ ersetzt.

4. In § 36 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „bis zur Hälfte“ gestrichen.

7133

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 13. Oktober 2004 und der Rechtmäßigkeitsprüfung des Rektorates vom 22. November 2004.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.12.2004

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut